

Merkblatt Straßenreinigung und Winterdienst

Die Gemeinde Cunewalde hat den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage übertragen. Zur Reinigung gehören die **allgemeine Straßenreinigung** sowie der **Winterdienst**.

1. Rechtsgrundlagen

- § 51 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Cunewalde (Straßenreinigungssatzung)

2. Gegenstand der Reinigungspflicht

Innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht die Reinigungspflicht für alle öffentlichen Straßen.

Außerhalb der geschlossenen Ortslagen sind die in der Anlage aufgeführten Straßen, welche an bebaute Grundstücke angrenzen, zu reinigen.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Parkplätze, die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, die Gehwege, die Überwege, Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

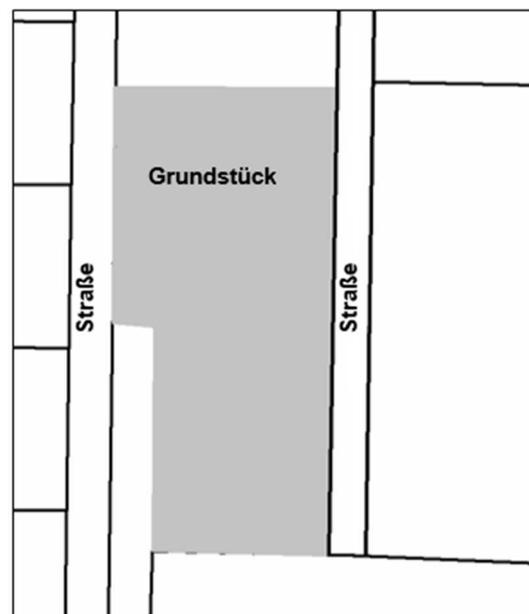
3. Verpflichtete

Verpflichtet zur Reinigung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke.

Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt.

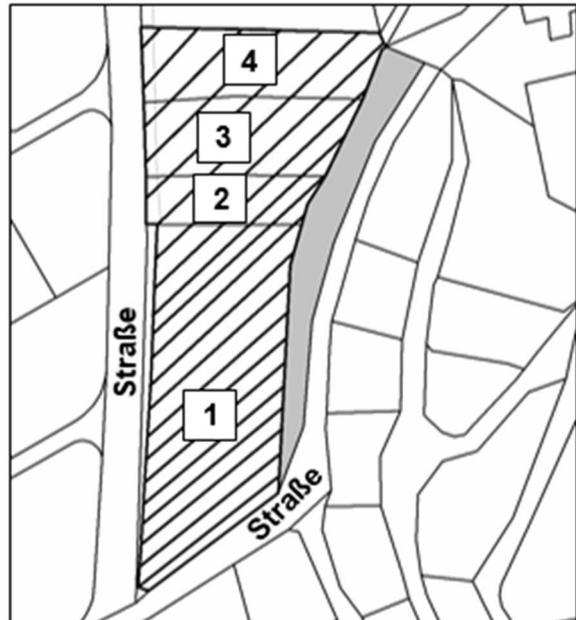
Beispiel 1. Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße an, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (Abbildung 1). – Auszug aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 Straßenreinigungssatzung - Zäune, Pflanzungen, Mauern, Gräben oder Böschungen sind keine tatsächlichen Hindernisse.

Abbildung 1:
Zugang zum Grundstück erfolgt über rechtsseitige Straße.
Möglicher Zugang ist auch über die linksseitige Straße gegeben.



Beispiel 2: Das Grundstück ist nur durch Zwischenflächen, die sich im Eigentum der Gemeinde Cunewalde befinden, von der öffentlichen Straße getrennt, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß als eigenständige Erschließungsanlagen gelten und die Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören (Abbildung 2). – Auszug aus § 3 Absatz 1 Nr. 2 Straßenreinigungssatzung -

Abbildung 2:
Graue Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.
Bei den schwarz gestrichelten Flächen handelt es sich um Private Grundstücke.
Private Grundstückseigentümer Nr. 1, 2, 3 und 4 sind auch Reinigungspflichtig für die Straße unterhalb der grauen Fläche.



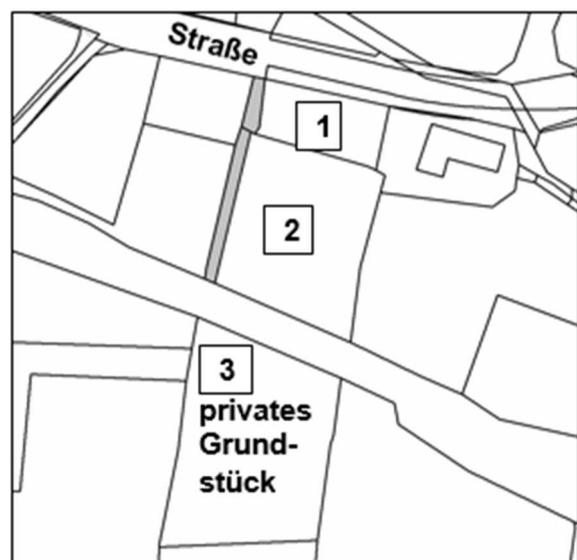
Beispiel 3: Das Grundstück ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Abbildung 3). – Auszug aus § 3 Absatz 1 Nr. 3 Straßenreinigungssatzung -

Bei mehreren Grundstücken hintereinander zu der sie erschließenden Straße, bilden das an Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche.

Abbildung 3:
Die Erschließung für das Privatgrundstück erfolgt von der Straße über die grau eingefärbten Flächen.

Die Grundstücke Nr. 1, 2 und 3 bilden eine Straßenreinigungseinheit.



Allgemeine Straßenreinigung

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

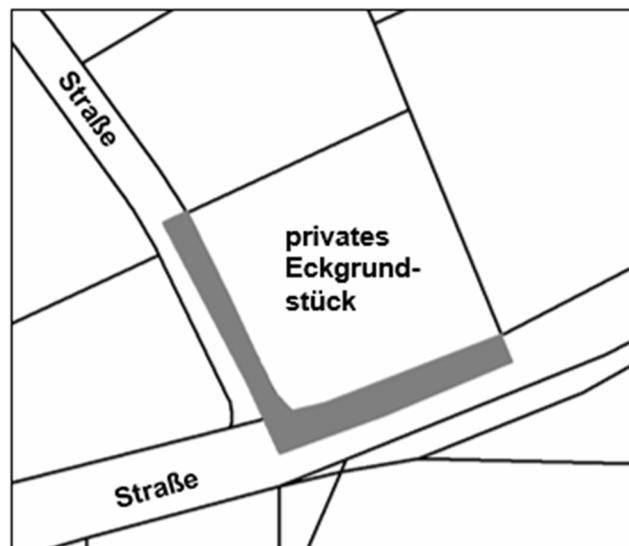
Straßenrinnen, Straßeneinläufe und Hydranten sind von allem Unrat sowie von Schnee- und Eis freizuhalten.

Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen und darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, Straßengräben oder öffentlichen Papierkörben entsorgt werden.

Reinigungsfläche – Beispiel 4

Die Reinigungsfläche erstreckt sich vom Grundstück aus, in der Breite der Grundstücksgrenze, bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmittle (Abbildung 4).

Abbildung 4:
Reinigung der grauen Fläche durch den Eigentümer des Eckgrundstückes.



Reinigungszeiten

Die Straßen sind bei Bedarf wöchentlich zu reinigen, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen.

Winterdienst

Die unter Punkt 3 genannten Verpflichteten haben bei Schneefall sowie bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.

Des Weiteren sind die Verpflichteten zuständig für das Räumen und Streuen untergeordneter Straßen und Wege sowie straßenbegleitender Parkplätze und der Aufstellflächen für Mülltonnen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.

Das Ablagern von Schnee im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.

Die Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr werden im Winter durch den gemeindeeigenen Bauhof geräumt und gestreut.

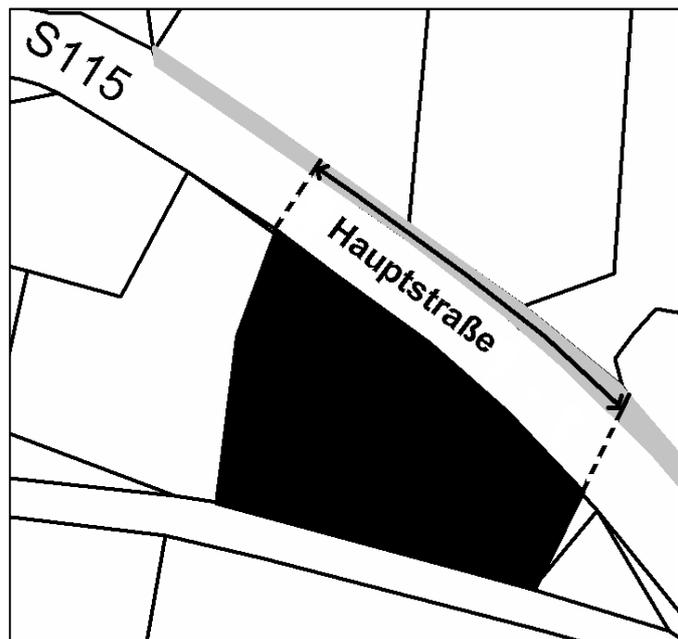
Einseitige Gehwege – Beispiel 5

Bei einseitigen Gehwegen sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Räumen und Streuen des Gehweges verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer der Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Bei einseitigen Gehwegen ist die Grundstücksbreite der gegenüberliegenden Grundstücke auf die Gehwegseite zu projizieren (Abbildung 5).

Abbildung 5:
Bei der grau dargestellten Fläche handelt es sich um einen einseitigen Gehweg, welcher durch den Grundstückseigentümer der schwarzen Fläche in Jahren mit ungerader Endziffer zu reinigen ist.



Reinigungszeiten

Die Verpflichtungen für den Winterdienst gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonntags sowie feiertags für die Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Streumaterial

Das Streumaterial ist durch den Verpflichteten zu stellen. Zum Streuen ist insbesondere Sand und Splitt zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Die Rückstände des Streumaterials sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

Hinweise zum Winterdienst:

Bitte beachten Sie Presse- und Medieninformationen!

- Vermeiden Sie bitte nicht notwendige Gänge und Fahrten bei Schnee- und Eisglätte sowie bei Unwettersituationen und sorgen Sie hinsichtlich notwendiger Einkäufe, Apothekengänge usw. vor.
- Nehmen Sie auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht!
- Sorgen Sie bitte selbst für die Erreichbarkeit Ihres Grundstückes, z. B. für Pflegedienste, Dialysefahrten (gegebenenfalls auch durch Fremdleistungen oder durch die Beschaffung von eigenem Räumgerät).
- Halten Sie bitte das Lichtraumprofil frei, damit die Räumfahrzeuge ungehindert arbeiten können.
- Parken Sie Ihre Fahrzeuge bitte so, dass der Winterdienst, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden. Sollte dies nicht möglich sein, weichen Sie bitte auf die Sammelparkplätze aus. Die Wendestellen sind für die Räum- und Streufahrzeuge freizuhalten. **Werden Straßen oder Wendestellen durch Fahrzeuge zugeparkt, erfolgt kein Winterdienst durch die Gemeinde!**
- Bitte räumen Sie als Geschäftsinhaber Kundenparkplätze und Parktaschen selbst und halten Sie diese für Ihre Kundschaft frei.
- Sorgen Sie als Geschäftsinhaber dafür, dass Firmen- und Mitarbeiterfahrzeuge möglichst nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, da dieser bereits durch die Schneemassen eingeengt ist.
- Bitte prüfen Sie anhand des Winterdienstplanes in welche Dringlichkeitsstufe die Straße, auf welcher Sie wohnen, eingeordnet wurde und sorgen Sie bei den Dringlichkeitsstufen „II“ und „III“ bitte gegebenenfalls selbst vor.
- Der Winterdienst in der Gemeinde Cunewalde wird basierend auf Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Des Weiteren gibt es einen festgelegten Tourenplan, der nicht durch ständige Anrufe geändert werden kann.
- Bitte haben Sie Verständnis für technologisch bedingte Räumgutablagerungen an möglicherweise frisch geschippten Grundstückseinfahrten.
- Bitte bringen Sie Ihre Mülltonne bei Blitzeis oder massivem Schneefall an eine für das Entsorgungsfahrzeug befahrbare Stelle (z. B. Hauptstraße oder zugewiesener Aufstellplatz).
- Für Probleme im Zusammenhang mit der Müllentsorgung ist das Landratsamt Bautzen – Abfallamt – Tel.: 03591 5251 70000 oder die beauftragten Entsorgungsunternehmen OLE, Tel.: 035939 81394 bzw. Goldbohm (Papiertonne), Tel.: 035932 32465 zu kontaktieren und nicht die Gemeinde Cunewalde.